

Besondere Bedingungen zur Erweiterung des Versicherungssumfanges der Haushaltversicherung (WN082)

- [1. Indirekter Blitzschlag](#)
- [2. Ersatzwohnung](#)
- [3. Spesenersatz \("Kummergeld"\)](#)
- [4. Ersatz von Dokumenten](#)
- [5. Vandalismusschäden](#)
- [6. Schloss- und Schlüsselservice](#)
- [7. Einzelscheiben bis 6 m²](#)
- [8. Cerankochfelder](#)
- [9. Tiefkühlgut](#)
- [10. Reisegepäck](#)
- [11. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Außenversicherung](#)
- [12. Privathaftpflichtversicherung](#)

1. Indirekter Blitzschlag

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen, die durch Überspannungen bzw. Induktion entstanden sind, mitversichert.

2. Ersatzwohnung

Wird durch einen im Rahmen der Sachversicherung der ABH gedeckten Schadenfall die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbar und ist dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile der Wohnung nicht zumutbar, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Schadenfalles für den Versicherungsnehmer ergeben. Die Ersatzleistung ist mit 10 % der für den Wohnungsinhalt vereinbarten Versicherungssumme, maximal mit EUR 10.000,-- begrenzt. Eine Anrechnung der Ersatzleistung auf die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt erfolgt nicht. Ist die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt niedriger als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil der Mehrkosten ersetzt.

3. Spesenersatz ("Kummergeld")

Übersteigt in einem im Rahmen der Sachversicherung der ABH gedeckten Schadenfall der Schaden den Betrag von EUR 7.000,--, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis EUR 500,-- (ATS 6.880,15) auf Erstes Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe von Abschnitt I der ABH besteht.

4. Ersatz von Dokumenten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines im Rahmen der Sachversicherung der ABH gedeckten Schadenfalles übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfälliger notwendiger Kraftloserklärungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,-- auf Erstes Risiko. Bei Abhandenkommen von Dokumenten aus anderem Anlass steht ein Höchstbetrag von EUR 100,- zur Verfügung.

5. Vandalismusschäden

Als mitversichert gilt die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, vorausgesetzt, dass der Täter anlässlich eines Einbruchdiebstahls im Sinn der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

6. Schloss- und Schlüsselservice

In Erweiterung des Versicherungsumfanges der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) übernimmt der Versicherer bei Verlust der Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten sowie bei ungewolltem Aussperren aus der versicherten Wohnung die Kosten eines Aufsperrdienstes maximiert mit EUR 100,-- auf Erstes Risiko. Diese zusätzliche Versicherungsleistung kann einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch genommen werden.

7. Einzelscheiben bis 6 m²

In Erweiterung der ABH sind Einzelscheiben und Mehrscheiben-Isolierglas-Elemente bis zu einem Ausmaß von 6 m² versichert.

8. Cerankochfelder

In Abänderung der ABH gelten Cerankochfelder im Rahmen der Glasbruchversicherung als versichert.

9. Tiefkühlgut

In Erweiterung der ABH sind Schäden am Inhalt nicht gewerblich genutzter, in den Versicherungsräumlichkeiten befindlicher Tiefkühltruhen (Tiefkühlfächer) durch Verderben auf Grund von Funktionsfehlern der Truhe oder Aussetzen des elektrischen Stromes mit einer Versicherungssumme von EUR 500,-- je Versicherungsfall versichert. Es gelten die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung).

10. Reisegepäck

Über den Versicherungsumfang der ABH hinaus ist Reisegepäck, das der Versicherungsnehmer, der in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebende Ehegatte oder Lebensgefährtin und die minderjährigen Kinder zum persönlichen Gebrauch auf Reisen im In- oder Ausland mit sich führen, im Rahmen der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck versichert. Die Höchstentschädigung aus dieser Reisegepäckversicherung beträgt EUR 1.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Keine Entschädigung wird geleistet, wenn der Schaden aus einer anderen Versicherung zu vergüten ist.

11. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Außenversicherung

Der örtliche Geltungsbereich der Außenversicherung im Rahmen der ABH erstreckt sich auf die ganze Welt.

12. Privathaftpflichtversicherung

12.1 Erhöhte Pauschalversicherungssumme

Abweichend von den Bestimmungen der Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der ABH haftet der Versicherer bis zu EUR 375.000,-- für Personenschäden und Sachbeschädigung zusammen je Versicherungsfall.

12.2 Auslandsdeckung für die gesamte Erde

In Erweiterung der Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die im außereuropäischen Ausland eingetreten sind. Er gilt in diesem Fall für österreichisches und ausländisches Recht. Kein Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

12.3 Einschluss von Benützungsschäden sowie Schäden im Zusammenhang mit kurzfristigen Mietverhältnissen

In Erweiterung der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist. In Erweiterung der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Letzte Änderung am März 11, 2002

Bei Fragen zu dieser Seite wenden Sie sich bitte an die Betriebsorganisation der WVAG
[\(WVBO\)](#) Tel.: (0662) 6386-629

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an den [Webmaster](#) Tel.: (0662) 6386-655
